Elterninitiative für krebskranke Kinder e. V. Cottbus
1. Vorsitzende: Brigitte Johne
Brandenburger Platz 56
03046 Cottbus

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag
im Sinne des § 10b des Einkommenssteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:
Bauhaus Cottbus GmbH Am Technologiepark 11 03099 Kolkwitz

Betrag der Zuwendung – in Ziffern-	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
500,00 €	Fünfhundert €	09.12.2011

Es handelt es um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen ~~Ja~~ Nein

Wir sind wegen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO) und der Förderung der Hilfe für Behinderte (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheides des Finanzamtes Cottbus, StNr. 056/140/04152 vom 10.10.2008 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO) und der Förderung der Hilfe für Behinderte (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO) verwendet wird.

Cottbus, 12. Dezember 2011 B. Johne

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Elterninitiative für Krebskranke Kinder e.V. Cottbus

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§10b Abs.4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr.5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl.I S. 884)